

Stand 24.04.2012  
Entwurf

## **Haushaltssatzung**

### **der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am ... beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>525.674.487 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>537.216.414 Euro</b> |

2. im Finanzplan mit dem

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>510.674.487 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>509.125.714 Euro</b> |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <b>66.710.200 Euro</b>  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <b>92.329.200 Euro</b>  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | <b>10.856.140 Euro</b>  |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | <b>32.724.740 Euro</b>  |

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 55.312.100 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Stadt Halle (Saale) hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale),

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin